

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23404895



Déposé
06-10-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/10/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0430258841

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **LAUFFS Mathias et Fils**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Roetgener Strasse 8

des Sitzes : 4730 Raeren

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, GENERALVERSAMMLUNG

Aus einer Urkunde vom 4. Oktober 2023, zur Registrierung hinterlegt, des assoziierten Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat :

Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt die Gesellschaft dem Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch zu unterwerfen.

Der Sitz der Gesellschaft bleibt in Raeren, Roetgener Strasse 8 bestehen.

Die Versammlung nimmt folgende Statuten an:

„Artikel 1 : Form und Name

Die Gesellschaft hat die Form einer Aktiengesellschaft unter den Namen „LAUFFS MATHIAS ET FILS“.

Alle Unterlagen der Gesellschaft müssen den Namen, die juristische Form, den Sitz und die Unternehmensnummer erwähnen.

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz ist in der Wallonischen Region gefestigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen, ohne dass dies eine Änderung der Sprache der Statuten mit sich bringt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans administrative Sitze, Geschäftsstellen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3 : Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft sind alle Vorgänge und Handlungen, die sich direkt oder indirekt beziehen auf :

- den An- und Verkauf, den Im- und Export, die Herstellung von Aluminium- und Kunststoffen sowie -teilen aller Art,-

Teil B - anchluss

- den Betrieb einer Bauschlosserei,-
- die Fertigung von Stahlkonstruktionen.

Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter überall und gleichwie auf die ihr bestens erscheinende Möglichkeit verwirklichen.

Artikel 4 : Kapital und Aktien

Das Kapital ist festgesetzt auf den Betrag von 65.000 Euro und wird vertreten durch 255 Namensaktien ohne Nennwert, gänzlich gezeichnet und eingezahlt.

Hinsichtlich des Ausübens des Stimmrechts kennt die Gesellschaft nur einen Eigentümer pro Aktie. Die mit einer Nutznießung belasteten Aktien sind im Aktienregister auf den Namen des Nutznießers und des nackten Eigentümers eingetragen. Das Stimmrecht einer mit Nutznießung belasteten Aktie wird durch den Nutznießer ausgeübt. Das Stimmrecht der Aktien, die verpfändet sind, wird weiterhin durch den Eigentümer ausgeübt, es sei denn der Verpfändungsvertrag sieht gegenteiliges vor und die Gesellschaft ist darüber informiert worden.

Artikel 5 : Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan besitzt die weitgehendsten Befugnisse, um alle erforderlichen oder nützlichen Tätigkeiten zur Erfüllung des Zweckes und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten oder bei der Justiz zu gewährleisten.

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, physische oder Rechtspersonen, welche Aktionäre sind oder nicht, die für eine Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

Gibt es mehrere Verwalter, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung, wird der Vorsitzende durch den ältesten, anwesenden Verwalter vertreten. Das Verwaltungsorgan tritt so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern, und zwar auf Antrag eines Verwalters. Das Organ kann nur rechtgültig beraten, wenn mindestens die Hälfte der Verwalter anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend, unter der Voraussetzung dass mehr als zwei Verwalter ernannt wurden.

Die Sitzungen finden an dem Ort statt, der in den Einladungen angegeben ist. Das Verwaltungsorgan kann auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel, das die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, zusammentreten und Beschlüsse fassen. Die Einberufung enthält eine Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme an der Sitzung aus der Ferne. Das Protokoll der Sitzung muss alle möglichen technischen Probleme und Vorfälle festhalten, die die Teilnahme und/oder Abstimmung auf elektronischem Wege verhindert oder gestört haben. Beschlüsse können durch einstimmige, schriftlich ausgedrückte Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Jeder Verwalter kann schriftlich, per Telefax oder e-mail einen seiner Kollegen mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsorgans beauftragen, der an seiner Stelle abstimmt. Ein und der gleiche Verwalter kann jedoch nur einen Kollegen vertreten.

Artikel 6 : Tägliche Verwaltung

Das Verwaltungsorgan darf die tägliche Verwaltung der Gesellschaft sowie die damit verbundene Vertretung einem oder mehreren Verwalter (genannt delegierter Verwalter) und/oder Direktor übertragen.

Die mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen dürfen in diesem Rahmen Sondervollmachten an jedem Bevollmächtigten anvertrauen.

Das Verwaltungsorgan setzt die eventuelle Vergütung dieser Personen fest und darf sie zu jeder Zeit widerrufen.

Artikel 7 : Vertretung

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/10/2023 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Gibt es einen einzigen Verwalter, wird die Gesellschaft vertreten, in allen Handlungen, einschließlich derjenigen wo ein öffentlicher Beamter mitwirkt und vor Gericht, durch seine alleinige Unterschrift.

Gibt es mehrere Verwalter, wird die Gesellschaft vertreten, in allen Handlungen, einschließlich derjenigen wo ein öffentlicher Beamter mitwirkt und vor Gericht, durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter, die kein vorheriges Einverständnis des Verwaltungsorgans vorweisen müssen.

Jedoch, im Rahmen der täglichen Verwaltung wird die Gesellschaft vertreten durch die alleinige Unterschrift eines delegierten Verwalters oder eines Direktors.

Artikel 8 : Entschädigungen des Verwaltungsorgans

Die Generalversammlung entscheidet über die unentgeltliche Ausübung des Mandats des Verwaltungsorgans.

Wenn das Mandat entlohnt wird, bestimmt die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder der alleinige Aktionär die Höhe dieser pauschalen oder prozentualen Entlohnung. Diese Entlohnung wird unabhängig von eventuellen Kosten für Repräsentation und Reisen unter Gemeinkosten verbucht.

Artikel 9 : Aufsicht

Falls das Gesetz es fordert, werden die Handlungen der Gesellschaft durch einen Kommissar-Revisor überwacht.

Artikel 10 : Einladungen zu den Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am ersten Dienstag im Juni um sechzehn Uhr zusammen.

Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, tritt die Versammlung am nächstfolgenden Arbeitstag um die gleiche Uhrzeit zusammen.

Die Versammlungen werden durch das Verwaltungsorgan einberufen und werden am Sitz oder an dem in den Einladungen vorgesehenen Ort abgehalten.

Artikel 11 : Zulassung zu den Versammlungen

Jeder Aktionär kann sich auf der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Artikel 12 : Leitung der Versammlung

Gibt es mehrere Aktionäre, wird bei jeder Versammlung ein Büro gebildet welches durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder dessen Stellvertreter geleitet wird. Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer; die Versammlung bezeichnet mindestens einen Stimmzähler.

Artikel 13 : Beratungen

Keine Versammlung kann über Punkte beraten die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien werden die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Sollte die Versammlung jedoch über eine Satzungsänderung beschließen, kann sie nur beraten, wenn diejenigen die dieser Versammlung beiwohnen mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten. Sollte diese letzte Bedingung nicht erfüllt sein, ist eine neue Einladung erforderlich und die zweite Versammlung kann gültig beraten, gleich in welcher Höhe das Kapital vertreten ist. Keine Abänderung wird angenommen, wenn sie nicht über drei/Viertel der Stimmen verfügt.

Artikel 14 : Vertagung

Jede Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsorgans sofort für drei Wochen vertagt werden. Diese Vertagung hebt alle getroffenen Entscheidungen auf. Neue

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anchluss

Aktieneintragungen können vorgenommen werden. Die zweite Versammlung entscheidet endgültig.

Artikel 15 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht das Kalenderjahr. Am Ende eines jeden Jahres schließt das Verwaltungsorgan die Geschäftsbücher der Gesellschaft ab, erstellt seinen Bericht und die Jahreskonten gemäß dem Gesetz.

Artikel 16 : Gewinnzuteilung

Auf den Nettogesellschaftsgewinn werden fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Rücklage entnommen und zwar bis zu dem Zeitpunkt an dem diese Rücklage zehn Prozent des Kapitals erreicht hat. Der Restbetrag wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über die Zuteilung entscheidet.

Artikel 17 : Vorschuß auf Dividenden

Das Verwaltungsorgan kann unter seiner Verantwortung, gemäß dem Gesetz, Vor-schuß auf Dividenden ausschütten.“

Zweiter Beschluss

Die Generalversammlung beschließt, die Anzahl der Verwalter auf drei festzulegen. Folgende Person sind für eine Dauer von 6 Jahren, also bis zur ordentlichen Generalversammlung von 2029, ernannt:

- Herr LAUFFS Tobias, wohnhaft in Raeren, Marienthalstrasse 16
- Herr LAUFFS Armin, wohnhaft in Raeren, Rottstrasse 4 A
- Herr LAUFFS Udo, wohnhaft in Raeren, Rottstrasse 5

Diese Aufträge werden entlohnt.

Die Verwalter, die das Verwaltungsorgan bilden, entscheiden:

- Herr LAUFFS Armin wird Vorsitzender,-
- Herr LAUFFS Armin und Herr LAUFFS Udo werden als delegierte Verwalter ernannt und werden mit der täglichen Verwaltung beauftragt,-
- Herr LAUFFS Tobias wird kommerzieller Direktor.

*

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/10/2023 - Annexes du Moniteur belge